

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Postulat der Fraktion ALG-CSP vom 17. November 2020 betreffend Mietreduktion für Gastrobetriebe im Winter 2020/21

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 19. Januar 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. November 2020 hat Michèle Willimann für die Fraktion ALG-CSP das Postulat betreffend "Mietreduktion für Gastrobetriebe im Winter 2020/21" eingereicht. Mit dem Vorstoss wird verlangt, dass, sofern private Eigentümerinnen und Eigentümer bereit sind, Gastrobetrieben eine Mietreduktion zu gewähren, die Stadt Zug für die Wintermonate (Dezember bis März) eine zusätzliche Unterstützung im gleichen Umfang bis maximal 35% der Miete leisten soll. Die dafür benötigten finanziellen Mittel sollen aus dem Coronafonds entnommen werden.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht:

Dem Stadtrat ist bewusst, dass sich die Gastrobranche in einer sehr schwierigen Situation befindet. Die staatlich angeordneten Einschränkungen sowie die Verunsicherung der Bevölkerung haben zu massiven Umsatzeinbrüchen geführt und bringen viele Betriebe in eine existenzbedrohende Lage.

Am 30. November 2020 wurde im Kantonsrat ein ähnliches Postulat unter dem Titel "Hilfe für Hotel- und Gastrobetriebe im Kanton Zug" eingereicht. Darin fordern die Postulanten, dass in den nächsten Monaten die kantonalen Hotel- und Gastronomiebetriebe durch die Reduktion von Mietkosten bzw. des Eigenmietwertes (falls in den eigenen Geschäftsräumlichkeiten) unterstützt werden sollen. In der Stellungnahme zum Postulatsanliegen stellt der Regierungsrat fest, dass es neben der Beherbergungs- und Gastronomiebranche auch andere Unternehmen, branchenübergreifend, hart getroffen hat (sog. Härtefälle).

Gemäss Bericht des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) haben die Mehrheit der Mietparteien eine entlastende Lösung gefunden und sich auf eine Reduktion des Mietzinses geeinigt.

Der Regierungsrat schliesst sich der Meinung des WBF an und anerkennt gleichzeitig, dass es Härtefälle gibt. Für diese Unternehmen besteht seit dem 1. Dezember 2020 die Möglichkeit, vom Kanton (und vom Bund) finanzielle Unterstützung in Form von rückzahlbaren Darlehen und/oder nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu) zu erhalten. Der Beherbergungs- und Gastronomiebranche steht die Möglichkeit offen, ein Gesuch um Härtefallmassnahmen einzureichen. Eine Bevorzugung dieser Branchen und die Einmischung in deren private Vertragsverhältnisse hält der Regierungsrat deshalb nicht für angezeigt. Der Regierungsrat hat gestützt auf diese Ausführungen dem Kantonsrat beantragt, das Postulat als nicht erheblich zu erklären. Diesem Antrag ist der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2020 gefolgt, indem er das Postulat als nicht erheblich erklärt hat.

An derselben Kantonsratssitzung vom 17. Dezember 2020 wurde das "Coronahärtefall-Programm" mit 72 zu 0 bei einer Enthaltung klar gutgeheissen. Damit stehen im Härtefallprogramm des Bundes für die Zuger Unternehmen, die finanziell besonders unter den Massnahmen leiden, CHF 66.1 Millionen zur Verfügung. Der Kanton Zug erhöhte diesen Betrag in Eigenregie um weitere CHF 15 Millionen. Somit stehen in diesem Härtefallpaket im Kanton Zug über CHF 80 Millionen zur Verfügung. Ein Antrag kann gestellt werden, wenn die Kriterien des Bundes erfüllt sind, die unter anderem vorsehen, dass die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller 40% ihres bzw. seines Umsatzes eingebüsst hat. Der Kanton Zug geht hier noch einen Schritt weiter und das Geld kommt auch Unternehmen zugute, die coronabedingt mehr als 20% weniger Umsatz gemacht haben (siehe Beilage 2: Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2021 betreffend Änderung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie, COVID-19-Härtefallverordnung).

Der Stadtrat schliesst sich der Argumentation des Regierungsrates an und möchte keine Bevorzugung einzelner Branchen vornehmen. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip liegt die Zuständigkeit aktuell beim Kanton Zug und beim Bund. Der Stadtrat erachtet das entsprechende Hilfspaket auf kantonaler und eidgenössischer Ebene aktuell als ausreichend, um den Härtefällen begegnen zu können und er möchte keine branchenspezifische kommunale Bevorzugung. Er sieht im Moment auf kommunaler Ebene keinen Handlungsbedarf, schliesst jedoch nicht aus, dass sich dies je nach Verlauf der Pandemie noch ändern könnte.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrates zur Kenntnis zu nehmen und
- das Postulat der Fraktion ALG-CSP betreffend "Mietreduktion für Gastrobetriebe im Winter 2020/21" als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 19. Januar 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Vorstoss vom 17. November 2020
2. Regierungsratsbeschluss vom 13. Januar 2021 betreffend Änderung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat André Wicki, Vorsteher Finanzdepartement, Tel. 058 728 92 01.